

30. 1. Ist die Überschwemmung unterhalb liegender Grundstücke infolge Durchbruchs im Flußbette errichteter Dämme als eine durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes entstandene Beschädigung der Grundstücke anzusehen?

2. Verhältnis der wasserrechtlichen Vorschriften zu den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

BGB. § 836; EG. z. BGB. Art. 65.

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1919 i. S. S. u. Gen. (Befl.) id. Gr. (Rl.). V 121/19.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die beiden Beklagten sind Anlieger des St. baches in der Weise, daß ihre Grundstücke auf den beiden Seiten des Baches einander gegenüber liegen und der Bach die Grenze zwischen ihnen bildet. Wo der Bach zwischen den Grundstücken der Beklagten fließt, ist er zu acht hintereinander liegenden Fischteichen erweitert, und zwar durch Aufwerfen von Dämmen, welche das Wasser anstauen. In der Nacht zum 7. September 1915 hat das Hochwasser des St. baches die sieben unteren Dämme durchbrochen und sich auf das unterhalb am St. bach belegene Grundstück des Klägers ergossen, das hierdurch Schaden erlitten hat. Der

Kläger verlangt den Ersatz dieses Schadens von den Beklagten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat den Klagenspruch für dem Grunde nach zu Recht bestehend erklärt. Die Revision des Beklagten B. wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufsrichter hat den mit der Klage geltend gemachten Schadenersatzanspruch gegenüber beiden Beklagten für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt auf Grund des § 836 BGB., indem er davon ausgegangen ist, daß die durch das Hochwasser durchbrochenen Dämme der Fischteiche mit den Grundstücken der Beklagten verbundene Werke sind, und daß durch ihren Einsturz der Schaden an dem Grundstücke des Klägers entstanden ist. Als haftbar für den Schaden erachtet er die beiden Beklagten als Eigenbesitzer der quer durch den Bach, also teilweise auf den Grundstücken des einen und teilweise auf denen des anderen Beklagten, errichteten Dämme. Den nach § 836 dem Geschädigten obliegenden Beweis erachtet der Berufsrichter unter eingehender Würdigung der erhobenen Sachverständigengutachten für geführt, und zwar sowohl in der Richtung, daß die Dammbüche in Mängeln der Errichtung, wie auch in der Richtung, daß sie in Mängeln der Unterhaltung der Dämme ihren Grund haben. Den Beklagten G., der für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommt, erklärt der Berufsrichter für verantwortlich zwar nicht für die bei Errichtung der Dämme, bei der er nicht mitgewirkt habe, wohl aber für die bei ihrer Unterhaltung und Beaufsichtigung gemachten Fehler. Er führt aus, G. hätte, als er mit dem Eigentum an dem Grundstücke den Besitz der Anlage erlangte, sich bei seinen Besitzvorgängern oder bei dem Mitbeklagten H. darüber erkundigen müssen, wie die Anlage hergestellt sei und sich bewährt habe, und er würde dann erfahren haben, daß die Herstellung ohne Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgt war, was angesichts der mit solchen Stauungen in fließenden Gewässern verbundenen Gefahr für die Unterlieger der im Verkehr zu beobachtenden Sorgfalt nicht entprochen habe. Der Beklagte G. hätte bei solchem Nachfragen auch erfahren, daß der letzte Damm bereits einmal, im Jahre 1913 oder 1914, gebrochen war. Er hätte sich dann bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt sagen müssen, daß eine sachgemäße Unterhaltung der Anlage und eine Sicherung der Unterlieger ohne Hinzuziehung von Wasserbau Sachverständigen nicht durchführbar sei; ein hinzugezogener Sachverständiger aber würde die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, zumal nach dem Gutachten eines Sachverständigen die Beschaffenheit der Dämme eine derartige gewesen sei, daß schon bei einem nicht allzu starken Wasseraufstau ein Dammbrech mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen gewesen sei. Bei dieser Sachlage werde G. nicht dadurch entschuldigt, daß er die Teiche fast täglich und auch noch am Tage

vor dem Durchbruche kontrolliert habe. Der Beklagte S. habe sonach ebenso wie der Beklagte R. den ihm obliegenden Beweis, daß er die zum Zwecke der Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, nicht geführt und deshalb seien beide Beklagte als Gesamtschuldner für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Die Revision erhebt Bedenken gegen die Anwendung des § 836 BGB. auf den vorliegenden Fall. Diese Bedenken sind jedoch unbegründet. Daß zu einem bestimmten Zwecke — der Aufftaumung des Wassers — von Menschenhand durch planmäßige Arbeit hergestellte Dämme ein „Werk“ im Sinne dieser Gesetzesvorschrift darstellen, kann nicht zweifelhaft sein (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 139, Bd. 76 S. 261). Ebensovienig kann es einem Bedenken unterliegen, daß dieses Werk mit den Grundstücken der Beklagten verbunden war, da es in dem Bette des St. bachs, eines Wasserlaufs dritter Ordnung, errichtet ist, der nach § 8 des preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 im Eigentum der Anlieger steht und dessen Bett deshalb, soweit er die Grundstücke der Beklagten durchfließt, einen Teil dieser Grundstücke bildet. Übrigens kann unbedenklich angenommen werden, daß die Dämme auch mit dem Ufer verbunden waren, da sie andernfalls das Wasser nicht angestaut haben würden. Ob die entstandenen Dammbreche als Einsturz, d. h. Zusammenbrechen des Werkes im ganzen, oder nicht vielmehr als Ablösung von Teilen dieses Werkes sich darstellen, kann dahingestellt bleiben, da in beiden Fällen § 836 zutrifft. Unbedenklich ist es aber auch, daß die Beschädigung des Grundstücks des Klägers als „durch“ den Einsturz oder die Ablösung entstanden angesehen wird. Dazu ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nicht erforderlich, daß die abgelösten Massen unmittelbar durch ihren Druck oder Stoß die Beschädigung herbeiführen; vielmehr genügt es, ist aber andererseits auch erforderlich, daß die durch die Ablösung entstandene Bewegung in adäquater Weise, wenn auch durch Vermittelung dadurch in Bewegung gesetzter anderer Materien, die Beschädigung verursacht; vgl. RGZ. Bd. 52 S. 239; Ur. v. 21. Januar 1907 IV 258/06, v. 2. Mai 1905 III 438/04 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 370 Nr. 10), v. 8. Oktober 1910 VI 366/09. Eine engere Auslegung wird durch den Wortlaut nicht geboten, um so weniger da, wie schon in RGZ. Bd. 52 S. 240 hervorgehoben ist, das Gesetz von der Beschädigung „durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen des Gebäudes“ nicht etwa durch das einstürzende Gebäude oder durch sich ablösende Teile spricht. Übrigens ist auch für den Fall des § 833 BGB. vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen, daß eine Verletzung „durch ein Tier“ auch die mittelbare adäquate Verursachung umfaßt (vgl. RGZ. Bd. 50 S. 219 und die weiteren im Komm. von RGZ. zu § 833 Erl. 2 angeführten Entscheidungen). Eine engere Auslegung

würde zudem dem Zwecke des Gesetzes, Schutz gegen die aus fehlerhaft errichteten oder unterhaltenen Anlagen für die Allgemeinheit entstehenden Gefahren zu gewähren, nicht gerecht werden. Das Erfordernis der adäquaten Verursachung ist aber hier erfüllt; denn durch die Ablösung von Teilen der Dämme ist die durch diese zurückgehaltene Bewegung der Wassermassen ausgelöst und zur unmittelbaren Schadensursache geworden. Daß eine durch Einsturz eines Dammes herbeigeführte Überschwemmung unter § 836 fällt, hat das Reichsgericht auch bereits in dem oben angeführten Urteile vom 2. Mai 1905 angenommen.

Die Revision zieht sodann in Zweifel, ob ein Besitzer von Fischteichen diese so anlegen müsse, daß dabei außergewöhnlichen Elementarereignissen Rechnung getragen werde. Der Berufungsrichter hat indessen ohne Rechtsirrtum auf Grund einer im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegenden Würdigung aller Umstände festgestellt, daß die Dämme fehlerhaft errichtet und unterhalten sind und daß dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt von den Beklagten, und zwar auch von S., nicht beobachtet worden ist, daß vielmehr die Beschaffenheit der Dämme eine solche war, daß schon bei einem nicht allzu starken Wasseraufstau ein Durchbruch mit Sicherheit zu erwarten stand. Der Eintritt von Hochwasser ist keineswegs, wie die Revision meint, ein so außergewöhnliches Elementarereignis, daß damit nicht gerechnet zu werden brauche.

Endlich macht die Revision noch geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß das streitige Rechtsverhältnis überhaupt nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, sondern gemäß Art. 65 EinflG. z. BGB. nach Landesrecht, und zwar nach dem preuß. Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, zu beurteilen sei. Diese Einwendung geht fehl. Der in Art. 65 a. a. D. zugunsten der landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Wasserrecht angehören, gemachte Vorbehalt spricht nur aus, daß soweit solche Vorschriften bestehen, sie unberührt bleiben; im übrigen wird dadurch die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf wasserrechtliche Verhältnisse keineswegs ausgeschlossen. Daß aber wasserrechtliche Vorschriften beständen, die der Anwendung des § 836 BGB. auf den hier vorliegenden Fall entgegenstünden, kann nicht anerkannt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dabei das neue preuß. Wasser-gesetz vom 7. April 1913 in Betracht kommt oder, wie die Revision meint, auf Grund der in § 379 Abs. 2 dieses Gesetzes enthaltenen Übergangsbestimmung das frühere preußische Wasserrecht, insbesondere das von der Revision angeführte Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 26. Februar 1843. Denn weder die eine noch die andere Gesetzgebung steht der Anwendung des § 836 BGB. auf Stauanlagen entgegen. Das jetzt geltende Gesetz bestimmt in § 40, daß das dem Eigentümer als solchem zustehende Recht, den Wasserlauf zu benutzen, insbesondere das Stauungsrecht (§ 40 Abs. 2 Nr. 3), den in den

§§ 41 bis 45 aufgeführten Beschränkungen unterliegt, zu welchen auch die Beschränkung gehört, daß der Wasserstand nicht verändert werden darf, daß fremde Grundstücke beschädigt werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 2). In sachlicher Übereinstimmung damit schrieb § 13 des Gesetzes von 1843 vor, daß das dem Uferbesitzer zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers u. a. der Beschränkung unterliege, daß keine Überschwemmung fremder Grundstücke verursacht werden dürfe. Auch ohne diese positiven Bestimmungen würde sich übrigens aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, daß das durch die Wassergesetzgebung den Anliegern eingeräumte Recht auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers keine Befugnis zur Gefährdung fremder Grundstücke gewährt und daß deshalb die eine solche Gefährdung für unerlaubt erklärende Vorschrift des § 836 BGB. mit wasserrechtlichen Vorschriften nicht in Widerspruch steht.“